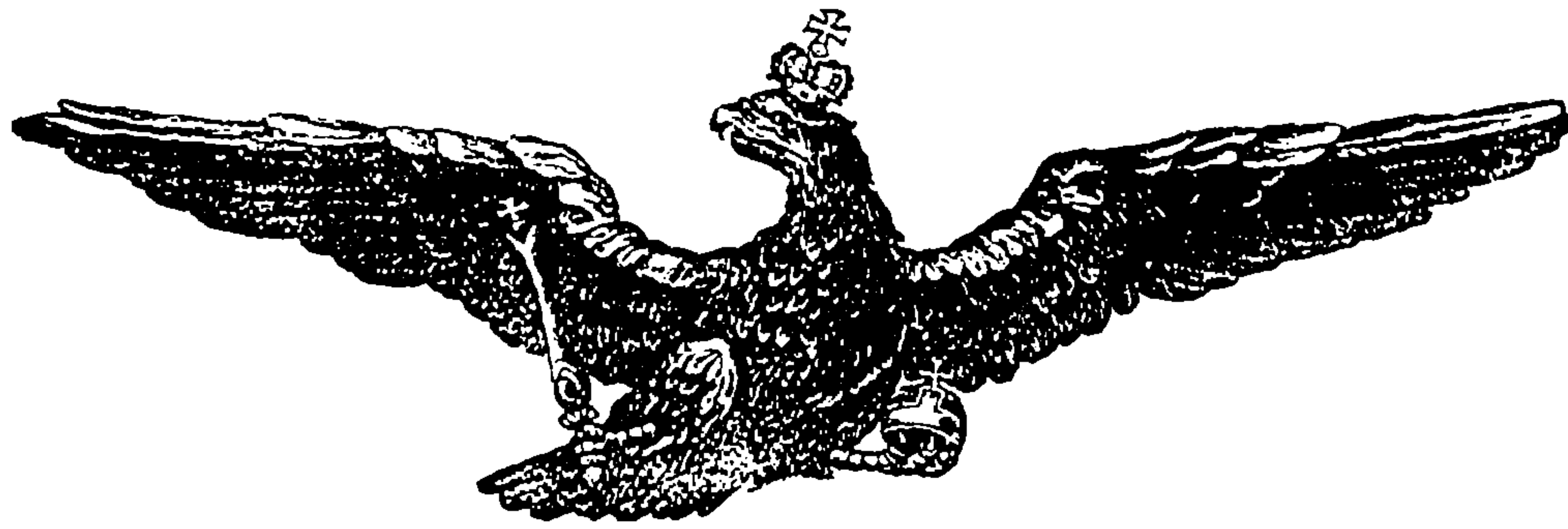


Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 36c
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 75

Berlin, den 16 September 1874

19. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Der Gärtner Otto Nolle und der Arbeiter Wilhelm Bude beide aus Lichterfelde sind zu Nachwächtern in dieser Gemeinde ernannt und als solche am 31 August cr. vereidigt worden.

Berlin, den 11 September 1874.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Die Geschworenen-Listen des diesseitigen Kreises pro 1874/5 liegen in Gemäßheit des Artikels III §. 65 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 26) am 17., 18. und 19. d. Mts. in unserem Bureau, Matthäi-Kirchstraße 21, während der Dienststunden zur Einsicht aus, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15. September 1874.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Prinz Handjery,
Landrath.

Von der königlichen Regierung zu Potsdam ist auf Grund des §. 39 der Gewerbe-Ordnung die Einrichtung eines Lehr-Bezirks für Nowaweg genehmigt und ist dieser dem Schornsteinfegermeister Salomon zu Potsdam übertragen worden was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 14. September 1874.

Der Kgl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 12. August 1874.

Der Umstand, daß mehrfach hergereichte Anträge auf extraordinäre Gewährung von Rauchfontage mit dem Mangel an Streumaterial in Cantonnementsquartieren und mit der daraus hergeleiteten Nothwendigkeit der Verwendung des Strohantheils der Nation als Streumaterial begründet worden sind, giebt Veranlassung, auf § 10 der Beilage Litt. A zum Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 25. Juni 1868 hinzuweisen, wonach die Lieferung des nothwendigsten und hausüblichen Streutrohes Sache des Quartiergebers ist und daher der Strohantheil der Marschration ausschließlich zur Fütterung der Pferde Verwendung finden soll.

Das königliche General-Commando beehrt sich das Departement hiernach ganz ergebenst zu ersuchen, die unterstellten Truppentheile gefälligst mit Weisung versehen zu wollen, damit die ob. Verpflichtung der Quartiergeber im Interesse einer genügenden Ernährung der Pferde in dem gesetzlich zulässigen Maße eintretenden Falls auch wirklich in Anspruch genommen werde.

Kriegsministerium Militair-Economie Depart.
(gez.) v. Marczewski. (gez.) J. B. Zeter.

An das königliche General-Commando des 3. Armee-Corps hier. Nr. 8. 4. M. O. D. 2.

Die vorstehende Verfügung des Kriegsministeriums bringe ich hiermit zur Kenntniß der Magisträte und Ortsvorstände diesseitigen Kreises.

Berlin, den 11 September 1874.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Durch das Ministerial-Rescript vom 25. October 1871 (M. Bl. S. 306) ist bestimmt, daß die königlichen Regierungen, als die vorgelegten Behörden in Communal-Angelegenheiten sich die Entgegennahme der Anmeldungen von Ansprüchen der Armen-Verbände nach § 34 des Bundes-Gesetzes vom 6. Juni 1870 zu unterziehen haben. Der Herr Minister des Innern hat sich in einem Erlasse vom 5. d. Mts. dahin ausgesprochen, daß, nachdem in dem Geltungsbereich der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 die Kreis-Ausschüsse in Betreff der ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke als Communal-Aufsichtsbehörden an Stelle der Regierung getreten sind, jene Streitmeldungen nach § 34 des Bundes-Gesetzes vom 6. Juni 1870

- Seitens der provozirenden städtischen Armen-Verbände nach wie vor bei den Regierungen,
- Seitens der provozirenden Armen-Verbände der ländlichen Gemeinde und Gutsbezirke aber bei den vorgelegten Kreis-Ausschüssen zu erfolgen haben.

Im Hoch- und Hochwohlgebornen machen wir hierauf mit der Veranlassung aufmerksam die ländlichen Gemeinden und Guts herrschaften über diese Unterscheidung, welche bei der präclusivischen Wirkung der im § 34 loc. cit. vorgeschriebenen Frist unter Umständen wichtig sein kann, im Kreisblatt zu belehren und Ihrerseits als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses hiernach verfahren zu wollen. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Brauchitsch.

Vorstehende Regierungs-Verfügung theile ich den Magisträten, Orts- und Guts-Vorständen zur Kenntnißnahme mit.

Der Königl. Landrath
des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 14. Juli 1874.

Durch die im § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 1873 (Ges.-S. S. 131) erfolgte Aufhebung der Stempel-Abgaben von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privat-Angelegenheiten hat nach den Motiven dieses Gesetzes die Stempelpflichtigkeit der Ausfertigungen, Resolute und Resolutionen nicht berührt werden sollen.

I. Es unterliegen hiernach die nach den §§ 16 bis 25, 40 Absatz 2, 43, 54 und 57 Absatz 2 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in dem formellen Verfahren der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes zu erlassenden, den Parteien in schriftlicher Ausfertigung zustellenden Entscheidungen — soweit sie nicht im Geltungsbereich der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 zur Zuständigkeit der Kreis-Ausschüsse oder der Verwaltungsgerichte gehören, mithin nach den §§ 162

Abf. 1 und 195 der Kreisordnung stempelfrei zu erfolgen haben — nach wie vor der Stempelpflichtigkeit.

Als stempelpflichtig werden demgemäß in Gewerbe-Angelegenheiten der fraglichen Art zu behandeln sein.

- 1) die in erster Instanz von einer collegialischen Behörde auf mündliche Verhandlung erlassenen Entscheidungen (zu vergl. jedoch der Ausnahmefall unter IIb),
- 2) die sämtlichen Recurs-Bescheide.

Dabei ist indessen zu beachten, daß nur die den Parteien zuzustellenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Bescheide, nicht auch diejenigen Ausfertigungen, welche von der Recurs-Behörde erster Instanz übersandt werden und die sodann bei den Acten der letzteren verbleiben, der Stempelpflichtigkeit unterliegen und daß die Zustellung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung an die Parteien zu unterbleiben hat, wenn diese Entscheidung — sei sie erster oder zweiter Instanz —

- a) in dem Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 und 25 der Gewerbeordnung) auf Ertheilung der Concession ohne Bedingungen oder Einschränkungen lautet und Opponenten nicht vorhanden sind,
- b) in dem Verfahren wegen Verfassung der Genehmigung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes oder eines Legitimations Scheins zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§§ 30, 32, 33, 34, 43, 57 der Gewerbeordnung) auf Ertheilung der Concession resp. des Legitimations Scheins lautet,

da in allen diesen Fällen ohne Weiteres die Concessionsurkunde resp. der Legitimations Schein dem Antragsteller zugefertigt wird (vergl. Nr. 48, 51, letzter Absatz, 57 Absatz 4 und 58 Absatz 2 der Instruction vom 4. September 1869, sowie Nr. 2 Absatz 8 und 12 der Instruction vom 24. November 1869.)

II. Von der Stempelpflichtigkeit sind dagegen, in Angelegenheiten der gedachten Art befreit die folgenden, im gewöhnlichen Geschäftsgange zu erlassenden und daher zu den „Bescheiden“ im Sinne des Gesetzes vom 26. März 1873 zu rechnenden Entscheidungen

- a) die in erster Instanz von einer collegialischen Behörde erlassenen vorläufigen, durch rechtzeitigen Antrag auf mündliche Verhandlung außer Kraft tretenden Bescheide,
- b) die in erster Instanz von einer nicht collegialischen Behörde — in der Provinz Hannover auch die von den Magisträten der selbstständigen Städte (vergl. Circularverfügung vom 5. März 1870) — erlassenen Entscheidungen.

III. Schließlich machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß in denjenigen gewerblichen Angelegenheiten, auf welche das Verfahren der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung keine Anwendung findet (vergl. Nr. 26 Absatz 2 der Instruction vom 4. September 1869 und Nr. 8

Abjakt 2 der Instruction vom 24. November 1869) die Bescheide aller Instanzen der Stempelpflicht nicht unterliegen. — Wir veranlassen die Königl. Regierung nach diesen Grundsätzen fortan zu verfahren und die betheiligten nachgeordneten Behörden mit einer entsprechenden Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister. Der Minister für
gez. Camphausen. Handel, Gewerbe
und öffentliche
Arbeiten.

Der Minister des Inneren. Der Minister der
gez. Ribbeck. geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.

An die Königlichen Regierungen, Landdrostieien
und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

Vorstehendes Ministerial-Rescript theile ich zur
Kenntnißnahme mit.

Berlin, den 11 September 1874.
Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Öffentliches.

+ Ein ansehnlicher Betrag der neuen Reichs-
scheidemünzen in Ein- und Zweipennigstücken ist
den Regierungshauptkassen jetzt übergeben worden
und soll allmählig in Circulation gesetzt werden.
Zu Beträgen von 20 resp. 50 Mark in Beuteln
und zu 180 Mark in Fässern verpackt, sind die
neuen Münzen auch für das Publicum schon jetzt
zu haben.

Unterhaltendes.

Quitt.

Novelle
von

Ludwig Habicht.

(Verfasser der Romane: Zwei Höfe. Vor dem Gewitter.)
(Fortsetzung.)

Diese Aussichten waren für den jungen Baron
Wermuth zu verlockend — die Pächterstöchter
mußte dagegen völlig in den Schatten treten,
umso mehr als ihn ihr heftiges Temperament schon
bedenklich machte und ihre übertriebene, leiden-
schaftliche Zärtlichkeit ihm bereits lästig fiel.

Cleonore Melzer war freilich keine große
Schönheit wie sein Adelsknecht schon bemerkt im
Gegeheil hatte ihre hagere Gestalt, ihr schmales,
trocknes Gesicht wenig Reize, auch stand sie eben-
falls nicht mehr in der ersten Jugendblüthe, aber
was verschlug das! Baron Bernhard durfte nicht
allzu wählerisch sein, das Mädchen war die Tochter
eines halben Millionärs, bekam sogleich hundert-
tausend Thaler mit, da galt kein langes Besinnen,
er mußte mit dem alten Glück, das er bei Damen
besaß, das Herz Cleonorens im Sturm zu nehmen
und schon nach dem dritten Besuch warb er um
die Hand der reichen Erbin und erhielt sie auch.
Für das ehrgeizige junge Mädchen wäre es schon
äußerst verlockend gewesen, Frau Baronesse zu
werden und sie würde Bernhard unter allen Um-
ständen geheiratet haben, aber der junge Baron
war noch dazu ein bildschöner, blühender Mann,
der durch seine hinreißende Liebeswürdigkeit Alle
zu bezaubern wußte und in dem Herzen
Cleonorens flammte eine Leidenschaft für den
herrlichen Menschen auf, die Niemand in der
sonst so kalten ruhigen Kaufmannstochter gesucht
hätte, die sonst so kühlen rechnenden Verstand
ihres Vaters besaß.

Baron Wermuth hatte den väterlichen Segen
von dem alten Melzer, das Jawort der erröthenden
Braut und mit diesen Ertrugenschaften reiste er
trotz des Muthes nach Hause. Cleonore entzückte
ihn durchaus nicht, er dachte mit Schmerz an

seine Gertrud mit welcher Seligkeit hatte er
damals seine Verlobung gefeiert und welcher
Schwung, welche Poesie hatte sein Herz erfüllt!
Wie mühsam, wie geschäftsmäßig war es heut zu-
gegangen und seine Brust klopfte durchaus nicht
vor ungeduldiger Erwartung in die Zukunft.
Aber was half's! Ein Thor der über den Besitz
einer Braut leuchtete die eine halbe Million besaß
und Baron Wermuth gehörte nicht zu den Leuten,
die den Becker unberührt lassen weil er ihnen
nicht von einem hübschen, lechtigen Kinde sondern
von einer alten Jungfer krennen wird. — Träume
und Bilder einer neuen, glänzenden Zukunft
erfüllten seine Seele. Wie würden seine Freunde
staunen wenn sie ihn plötzlich wieder in ihren
Reihen und so flott wie früher sähen! —

Erst beim Anblick der bescheidenen Pächter-
wohnung erhielt der kühne Flug seiner Gedanken
einen harten Schlag. Wie würde Ernestine seine
Heirath mit Cleonore aufnehmen? — Wenn sie
vernünftig war dann mußte sie ihm dies Glück
gönnen und sich mit der Summe begnügen die
er ihr künftig auslegen konnte. Aber sie war
nicht vernünftig, das wußte er schon im Voraus,
sie machte ihm gewiß eine süßliche Scene es
graute ihm davor doch sie ließ sich nicht ver-
meiden, auch dieser letzte Sturm mußte überstanden
werden dann war er endlich wehlaegeren im
Hafen. . . (Fortf. folgt.)

Gerichts-Verhandlungen.

Die stets schlagfertige Jugend Mord's bleibt bei den
Weststellungsterminen zur Militär-Anhebung nur zu häufig
Veranlassung zu Grechen aller Art. Auch am 18. April
d. J. war dies wieder der Fall. Der Arbeiter Andreas
Bary hatte sich während des Ausbelegeschäfts so un-
nützlich gemacht daß seine Abführung in das Amtsgefängniß
angeordnet wurde und war der Gefängnißwärter Gerthardt mit
der Verhaftung desselben beauftragt. Auf dem Wege nach
dem Gefängniß kam dem Beamten und dem Arrestanten,
des letzteren Bruder, der Töpfer Adalbert Bary, der
Zimmermann Herrm. Glaser und der Arbeiter Emil
Gnädig entgegen die sofort über Gerthardt beschieden,
den Bary herbeizulenken den Beamten dabei zurückzuführen und
schützen. Erst später gelang es mit Hilfe von Gensdarmen,
sowohl des Andreas Bary als der drei Angeklagten habhaft
zu werden. Nach Aussage des Gerthardt haben Bary und
Glaser zuerst auf ihn eingeschlagen und erhalten diese wegen
verpflichteter Mißhandlung und Widerstandes gegen die Staats-
gewalt eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen während den
Gnädig eine solche von 14 Tagen trifft.

Die Angeklagten welche bereits wegen Diebstahls be-
straft sind und sich auch jetzt wieder wegen Diebstahls in
Untersuchungshaft befinden, erklären sofort ihre Strafe an-
treten zu wollen. Ob dieser Wunsch gewährt werden wird,
bleibt abzuwarten. Gleichwohl dies, so würde die Strafe rein
illusorisch sein da die Unverbesserlichen dieselbe im Unter-
suchungsarrest verbüßen würden.

Der Gerichts-Kanzlist und Executor Vandach, ist wegen
Unterbringung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder
angeklagt. Derselbe war bei der Gerichts-Deputation in
Charlottenburg als Kanzlist beschäftigt und wurde durch
Verfügung des Königl. Kammergerichts mit der Ver-
tretung des erkrankten Executors Hummer betraut. In
dieser letzteren Stellung hat er in zwei Fällen sich der Unter-
schlagung schuldig gemacht. Er hat zwei zur Execution
stehende Posten in Höhe von 23 Thlr. 15 Sgr. und 46
Thlr. 20 Sgr. von den Crequenten eingezogen, aber an die
Gerichtscasse nicht abgeführt. Die Unterschlagungen wurden
durch den Wiedereintritt des Hummer entdeckt und später
von dem Angeklagten die Beträge gezahlt. Er gibt zu
seiner Entschuldigung an, die beiden Posten seinen ihm zum
großen Theil in ausländischen Rassenweinen gezahlt worden,
er habe das Geld in eine Klemme gelegt, um
es bis zur Abrechnung in cassemäßiger Münze zu wechseln.
Er habe dann das Geld in der Klemme nicht wieder
finden können und erst nach dem er aus dem Executions-
dienst am 1. November 1873 entlassen worden, sei ihm
das Auffinden des Geldes gelungen, und habe er dies dann
sogleich, wie aus den Acten hervorgeht, am 8. November zur
Casse abgeführt. Der Staatsanwalt hielt diesen Einwand
für nicht stichhaltig und beantragte die Verurtheilung des
Angeklagten zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten.

Der Gerichtsbote erkannte nach längerer Berathung auf
Freisprechung da der Einwand des Angeklagten, er habe
das Geld verlegt und in der Verfürzung nicht wieder auf-
finden können wohl glaubhaft erweise wenigstens durch
nichts widerlegt werde. Die Verfürzung bei einem Manne
der als Kanzlist und Executor beim Gericht beschäftigt sei,
über den Verlust einer so bedeutenden Summe, könne wohl
eine so große Verfürzung herbeiführen und sei deshalb, wie
geschoben, zu erkennen gewesen.

Der Arbeiter Andreas Dallmer zu Charlottenburg ist
durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts

I. (Criminal) Verurtheilung, hier vom 12. August 1874 wegen
Hausfriedensbruch Widerstandes gegen die Staatsge-
walt und Führung eines falschen Namens zu einer Ge-
fängnißstrafe von 14 Tagen und zu 1 Tage Haft ver-
urtheilt worden.

Am 19. Mai v. J. ereignete in der bei Müggelsee
belegenen Dynamitfabrik des Herrn Baron von Trübschler,
eine Quantität Dynamitpulver. Durch die Explosion
wurde glücklichweise kein Menschenleben vernichtet; doch
hatte dieselbe die Wirkung daß die Wände des Fabrikge-
bäudes auseinandergedrückt wurden und ein Theil des Daches
einbrach. Dem in der Trockenstube, zur Zeit der Ex-
plosion beschäftigten Arbeiter Lehmann wurden beide Hände
verrannt, so daß er mehrere Wochen arbeitsunfähig war.
Lehmann ist nun angeklagt der Fahrlässigkeit diese Ex-
plosion verursacht zu haben. Er bestreitet dies entschieden
und da nur er allein in der Trockenstube anwesend war
und ihm ein directer Beweis nicht geführt werden konnte,
so beruht der Belastungsbeweis allein auf der Aussage des,
als Zeugen und Sachverständigen vernommenen Fabrik-
directors Schott, der sich dahin äußert: Der Angeklagte sei
bei dem Trocknen des Dynamitpulvers beschäftigt gewesen.
Beim Anwenden des Pulvers habe jede Reibung vermieden
werden müssen, weil nur, wenn eine Reibung stattfinde, das
selbe explodiren könne. Die verbrauchten, zum Wen-
den bestimmten Werkzeuge, kleine Schaufeln, ließen eine
Reibung nicht zu und sei nur eine Möglichkeit ver-
bunden, nämlich die, daß Lehmann aus Bequemlichkeit,
oder Spielerei diese Schaufeln nicht benutzt und dadurch
die Explosion herbeigeführt habe. Nur dem Umstande,
daß das Pulver nicht in einem verschlossenen Behälter sich
befand, sondern in einem großen Raume explodirt sei
es zuzuschreiben daß die Wirkung der Explosion eine so
geringe gewesen andernfalls würd. sie unbeschreibbare Folgen
nach sich gezogen haben. Lehmann war nicht im Stande
dieses Gutachten resp. Zeugenaussage irgendwie zu entkräften
und traf ihn deshalb eine Gefängnißstrafe von vier Wochen
wegen fahrlässiger Brandstiftung. Nur dem Umstande wie
in der Urtheilsbegündung angeführt wurde, daß er te-
reits durch das Verbrennen seiner Hand eine Strafe er-
litten, hatte er dieses niedrige Strafmaß zu danken.

Locales

Steglitz.

+ Am Dienstag traf der Deconom Liebenow
aus Steglitz, dem, wie mir mitgetheilt, vor eini-
ger Zeit in Berlin ein Pferd gestohlen worden
war, in Charlottenburg auf dem Vierdemarite
das ihm gestohlene Pferd, welches soeben verkauft
worden war. Seinen Bemühungen gelang es
um so leichter den Dieb zu ermitteln, als der-
selbe noch kein Geld für das Pferd erhalten hatte;
derselbe ist dingfest gemacht und giebt er an, ein
Maurergefelle aus Berlin zu sein.

Werpsäter.

Ahrensdorf etc.

Am 2. d. Mis begingen auf dem Ravensberge
bei Potsdam 7 Schulen der umliegenden Ort-
schaften Bergholz, Langerwisch, Michendorf, Güter-
goh Drewitz, Schenkendorf und Ahrensdorf ihre
Sedantfeier. Es waren dort gegen 400 Schulkinder
zusammen. Um 1 Uhr Mittags begann die religiöse
Feier auf dem Gipfel dieses romantisch gelegenen
Berges, Gesang und eine ergreifende An-
sprache des Pastors Brodersen aus Gütergoh
erfüllte die Herzen der Kinder und der vielen Er-
wachsenen, die sich auch dazu eingefunden hatten,
mit Dank gegen Gott für die großen Gnaden-
weisungen, die Er uns in dem Kriege vor 4 Jahren
geschenkt und insbesondere uns Alle mit Jubel über
die Offenbarung Seiner Gerechtigkeit durch die
Gefangennahme des feindlichen Kaisers an diesem
Tage erfüllt hatte. Mit einem 3maligen Hoch
auf unseren Heldenkaiser endete diese Feier. Darauf
folgten am Fuße des Berges auf dem schön ge-
legenen Platze am See die Spiele Deklama-
tionen und Gesänge der Kinder die zuletzt am
Abende mit einem Feuerwerke schlossen. Mit
Kaffee und Kuchen wurden die Kinder reichlich
bewirthet. Sehr zu danken ist es den Lehrern,
welche die Ordnung und Leitung des ganzen Festes
übernommen, so wie deren Frauen und Anderen,
welche sich der nicht leichten Mühe der Bewirthung
unterzogen hatten, auch ist es mehreren Gemeindegliedern
der entfernteren Ortschaften zu danken,
die unentgeltlich Fuhren zu diesem Feste stellten,
was besonders für die 70 Kinder des entferntesten
Ahrensdorf nothwendig war, welche von den beid. n
Bauern August Haberecht und Lüdcke, dem Rosfäthen

Wilhelm Paul, dem Gastwirth Julius Paul und dem Büdner Juden frei hin und zurückgefahren wurden.

Schöneberg.

+ Ein im Restaurant Zum Helm in Schöneberg servirender Kellner der hinter dem Rücken des Dienstherrn öfters mit dem 16jährigen Dienstmädchen zu scherzen pflegte trieb mit demselben auch am Freitag Abend allerhand Alletria, die indessen sehr grober Natur gewesen sein sollen, so daß die Bediungte in Zorn gerieth und ein Messer, das sie in der Hand hielt, nach dem Kellner warf. Dasselbe traf ihn auch an der Brust blieb indessen in den Kleidern stecken. Das Mädchen stieß darauf davon wurde aber von dem Kellner verfolgt der ein Stück Holz ergriff und der Fliehenden nachwart in demselben Augenblick wendete dieselbe den Kopf nach dem Verfolger, wobei das Stück Holz mit solcher Gewalt in das Auge flog, daß dasselbe sofort heraustrat und die Verletzte zusammenbrach. Ein herbeigerufener Arzt konnte nur constatiren, daß das Auge bereits ausgefallen und somit reitungslos verloren war. Auf ärztliche Anordnung wurde die Unglückliche noch an demselben Abend in eine Heilanstalt gebracht und soll große Gefahr auch für das andere Auge vorhanden sein, so daß das junge Mädchen sehr wahrscheinlich vollständig erblinden wird.

Niedorf.

+ (Ehehindernisse.) Seitens der Regierung war bei Berathung des Civilstandsgegesetzes ein Gesetz, daß die heute noch in Kraft bestehenden Ehehindernisse in gesetzlicher Form zusammenstellen sollte, um die Bedenken darüber zu heben, woher der Standesbeamte alle Ehehindernisse kennen solle, in Aussicht gestellt. Dieses Gesetz kann aber vor dem nächsten Jahre weil beide Häuser des Landtags vorher nicht zusammentreten, nicht erscheinen und deshalb lassen wir hier im Interesse unserer Leser eine Zusammenstellung der Ehehindernisse auf Grund der bestehenden Gesetze im Anschluß an unsern Artikel in voriger Nummer folgen.

Gesetzliche Ehehindernisse machen entweder die Ehe nichtig so daß sie absolut nicht bestehen kann und vom Staate ex officio getrennt wird oder nur ungültig, so daß sie erst nach Beseitigung der Hindernisse rechtsverbindliche Kraft erlangt. Der Standesbeamte muß beide Arten von Ehehindernissen berücksichtigen und die Schließung der Ehe, bei welcher sie zum Vorschein kommen, ablehnen. Nach römischem Rechte sind (das Verbot der Eheschließung wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses ist durch das Gesetz vom 9. März cr. ausdrücklich aufgehoben) folgende Momente als Ehehindernisse anzusehen 1) Mangel der freien Einwilligung (durch Zwang, Furcht, Betrug) 2) Mangel der Genehmigung des Vaters resp. der Mutter, des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, die elterliche Einwilligung kann unter Umständen vom Richter ergänzt werden. Auch Kinder, welche

schon verheirathet gewesen oder aus der väterlichen Gewalt entlassen sind, und großjährige Töchter, sowie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, bedürfen des väterlichen Consentes. Adoptivkinder müssen die Genehmigung ihres Adoptivvaters, die ihres Vaters nur, wenn der Adoptivvater verstorben ist, beibringen 3) Mangel des gesetzlichen Alters bei Personen männlichen Geschlechts des vollendeten 18., bei Personen weiblichen Geschlechts des vollendeten 14 Lebensjahres. — Ferner ist eine Ehe verboten 4) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, ohne Unterschied ob die Verwandtschaft ehelich oder unehelich ist 5) zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades und der ehelichen oder unehelichen Erzeugung. Die Dispensation ist in diesen Fällen ausgeschlossen 6) mit der Schwester des Vaters oder der Mutter oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist. Von diesem Ehehindernisse kann Dispensation in der evangelischen Kirche durch die Consistorien ertheilt werden. Da die Eheschließung ein bürgerlicher Akt ist, so wird die Dispensation für Katholiken, dem Standesbeamten gegenüber durch den König erfolgen. 7) Zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde, so lange die Adoption nicht auf gesetzlichem Wege wieder aufgehoben ist 8) zwischen dem Vormunde oder seinen Kindern und den Pflegebefohlenen ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts. 9) Als Doppelche d. h. wenn eine rechtsgültige Ehe noch besteht. Wittwen und geschiedene Frauen, welche aus der vorigen Ehe schwanger sind, müssen vor der Wiederverheirathung ihre Entbindung abwarten. Außer diesem Falle dürfen dieselben erst 9 Monate nach Trennung der früheren Ehe, ein Wittwer erst 6 Wochen nach dem Tode der früheren Frau sich wiederverheirathen. Ist jedoch die vorherige Ehe wegen böslischer Verlassung getrennt, so kann der geschiedene Theil sogleich, nachdem das richterliche Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe schreiten. 10) Zwischen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Mißthelligkeiten Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben haben, dürfen die geschiedene Person nicht ehelichen. In dem Ehescheidungsurtheil muß ausgedrückt sein, daß die Wiederverheirathung nur nach besonders nachgesuchter Erlaubniß erfolgen darf. Der Richter hat auf Grund der Ehescheidungsacten vor Eingehung der andern Ehe zu prüfen und zu attestiren ob die Person, welche den geschiedenen Theil heirathen will, diejenige sei, auf welche das Eheverbot Anwendung findet. Die Dispensation wird bei dem König durch den Justizminister nachgesucht. — Das Eheverbot wegen Standesungleichheit ist aufgehoben. Nicht ungültig oder nichtig, aber mit Strafe bedroht ist die Schließung der Ehe einer Militärperson ohne dienstliche Genehmigung. Die letztere wird für active Officiere vom König, für

andere Militärpersonen von dem Chef oder Commandeur ertheilt. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine sind dieser Beschränkung nicht unterworfen. — Da bekanntlich das Widerspruchsrecht der unter dem Versprechen der Ehe geschwängerten Personen bereits gesetzlich aufgehoben worden ist, kann jetzt nur noch auf Grund eines früheren förmlichen Ehegabelnisses gegen das Aufgebot und den Eheabschluß Einsprache erhoben werden aber auch diese Einsprachen hemmen nach dem 1 October d. Js. die Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten nicht mehr.

Vermischtes.

Berlin. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Das Hervorragende industrieller Leistungen jeden Gebietes erregt immer das Gefühl der Hochachtung und man ist gern bereit, den Fortschritt in solchen Erzeugnissen nicht allein anzuerkennen sondern auch zur Verbreitung verdienter Anerkennung beizutragen. Nachdem die Jury der Wiener Weltausstellung den Dampf-Schocoladen und Desserts des Hauses Gebrüder Stollwerck in Köln a. Rh. den ersten Preis zuerkannte, wurden demselben die Anerkennungen für die Festlichkeiten im Kaiser-Pavillon der Ausstellung zu Theil und seitdem haben diese vorzüglichen Erzeugnisse fast an allen deutschen und vielen fremden Höfen Eingang gefunden. So Kaiserl. und Königl. Heheit der Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen, Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin von Oesterreich der König von Italien der König der Niederlande, der König von Bayern, Ihre Königl. Heheiten die Großherzöge von Baden Hessen, Mecklenburg und Sachsen, der Prinz von Wales, der Kronprinz Humbert, der Fürst Karl von Rumänien haben dem Hause die Hoflieferanten Patente zu stellen lassen, und jüngst ist ihm durch Se. Kaiserliche Majestät den Sultan, laut Kabinettschreiben die gleiche hohe Auszeichnung geworden. Auch die französischen Nachbarn haben den Gebrüder Stollwerck ihre Anerkennung nicht verweigert die Akademie für Handel und Industrie in Paris ernannte sie zu Ehrenmitgliedern und ertheilte ihnen die goldene Medaille. Unstreitig können die Erzeugnisse der Firma als die geschicktesten ihrer Art in Deutschland bezeichnet werden; ohne theurer zu sein als jedes andere, reelle Fabrikat, stehen dieselben in ihrer Güte unerreicht da! Wir nehmen um so lieber Not hiervon, als es eine Branche betrifft, in welcher die französischen Produkte eine gewisse Priorität in Deutschland behaupteten.

Öffentliche Anzeigen.

Jagd-Gewehre,

Lefaucheur- u. Lancaster-Deerkillintenn u. Büchsenintenn, Patronen u. Munition, sowie alle Jagd-Accessorien empfiehlt unter Garantie

Berlin, Arg. Lucas,
Linden-Str. 96. Büchsenmacher.
Vom 1 October: Sanktstr. 20,
nahe der Markgrafenstr.

Einen Lehrling

zur Buchbinderei verlangt
A. Mitschlich, Berlin,
Eichhornstraße 12.

Tapeten-Fabrik Gebr. Hampe

Berlin, Brüder-Str. 15.
Reichhaltiges Lager von Tapeten
und Nouveaux zu den solidesten
Preisen.

Die den Arbeitsmann Boas'schen
Echelenten zugesagte Beleidigung nehme
ich hiermit zurück

Dr. Kieckhefer

Die Buchdruckerei

von
W Hecht,

BERLIN, W. Schöneberger Ufer 36r.

empfehl ich zur sauberen und geschmackvollen Anfertigung sämtlicher Buchdruckarbeiten. Preise solide, Ausführung exact.

Formulare zu verschriftsmäßigen

Meldebüchern

sind beim Unterzeichneten zu haben; auch wird auf Wunsch gleich der Einband besorgt.

Berlin. Wilh. Hecht.

Steuer-Quittungsbücher

sind jetzt wieder vorräthig. Beim Druck derselben ist auf die bevorstehende neue Geldwährung gleich Bedacht genommen.

Berlin. Wilh. Hecht.

Grosser Mobilier-Verkauf,

Neue Friedrichsstrasse 24.

In dem Ausb.-Möbel-Speicher sind verfestungshalber eines berühmten Beamten und Littergutsbes. eine ganze Partie eleg. fast neue Polster- u. Holzmöbel, im Einzelnen oder im Ganzen zum sofortig. billig. Verkauf. Auch werden Möbel wieder zur Aufbewahrung und zum Verkauf angenommen.

Auktion.

Am 21 September d. J.,
Nachmittags 4 Uhr

Sollen auf dem zu Tempelhof bei Berlin gelegenen Grundstück des Bauunternehmers Feldmann 122 Stück Kautschuker 4 Pilaster von rothem Sandstein 4 Säulen aus Sandstein 11 Kalkstein 3 Bretter, 4 Pilaster- und 4 Säulen-Basen, 2 Bretterbuden und 19,98 Qd. Meter Granitstufen öffentlich versteigert werden.

Im Auftrage
Schmidt,
Executions-Inspector.

Pferde-Verkauf.

Zu Lichterfelde im Landhause, Anhalter Bahn, bei Dingpeter, stehen
am Sonnabend
den 19 September a. c.

5 gute junge, an starke Arbeit gewöhnte Zug-Pferde.

Dieselben sollen im Auftrage eines renommirten Berliner Geschäfts durch mich billig verkauft werden
Carl Seeaer, Lichterfelde.

Ein Burge, der die **Pantinenmacherei** gründlich erlernen will, kann sich melden in der Pantinenfabrik von W. Köhne in Potsdam, Louisenstr. Nr. 2.

Ein halberdeckter **Victoria-Wagen** mit Langbaum, für Landwege ein offener Victoria-Wagen beide mit engl. Doppelfedern, billig zu verkaufen.
Potsdam, Burgstr. 31.

Ein **weiblicher Schwan** wird sobald als mögl. zu kauf gesucht.
Rittmeister von Oppen,
Adlershof bei Köpenick.

In dem Pfarrhause zu Blankensee bei Trebbin steht ein
Flügel,
noch gut erhalten, bis Mitte October zu verkaufen.

Auf d. Wege zw. Lettow und Giesensdorf ist v. e. Fuhrwerk 1 Scheerbaum verm. w. D. Funder w. geb., dens b. Ortsvorst. Giesensdorf abzu.

60 Cote 60
Yhoner
Sammete.
Erteblich
Alte Jacobstr. 60.
an der Sebastianstr.

Ein **Wagen**, auch zu
Fahren geeignet, steht preiswürdig zum Verkauf bei
Peters in Berlin,
Schöneberger Ufer 36c.

Die Personen-Beförderung zwischen
Lettow und Lichterfelde hört am 30.
September dieses Jahres auf
G. Debert

Ein gut erhaltenes französisches
Villaad steht zum 1. October er zum
Verkauf beim Gastwirth Möllendorf
in Ruhlsdorf.

Cöln-Mündener 100 Thlr.-Loose.

Ziehung am 1. December cr. 1150
Stück Gewinne, darunter 60,000 Thlr.,
10,000 Thlr., 5000 Thlr., 2000 Thlr.,
1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr. u.
Diese Loose sind durch monatliche
Zahlungen à 4 Thlr. bei mir zu
haben. Der volle Gewinn-Anspruch
beginnt schon bei der ersten Theil-
zahlung.

Brandenburger

20 Thaler-Prämien-Scheine.

Ziehung am 1. November cr 3400
Stück Gewinne darunter 20,000 Thlr.,
5000 Thlr., 2000 Thlr., 600 Thlr.,
100 Thlr. u. Diese Prämien-Scheine
sind durch monatliche Zahlungen
mit vollem Gewinn-Anspruch schon bei
erster Zahlung à 2 Thlr. bei mir zu
haben. Wilhelm Hecht in Berlin,
Schöneberger Ufer 36c.

Beste frische

Mapstücken

sind wieder vorrätzig auf der Char-
lottenburger Delfabrik Salzwer 3.

„Höhere Knabenschule in

Steglitz.“

Der Wintercurfus beginnt am
5. October Die Schule nimmt
Knaben vom 6. Lebensjahre ab an
und bereitet bis zur einjährigen Frei-
willigen Prüfung vor Aufnahmen
finden täglich statt bis 4 Uhr beim
Director Stinner zu Steglitz,
Heerstr. 3.

Am Mittwoch den 23. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

sollen im Krefeldtschen Gasthose zu
Königs-Wusterhausen öffentlich meist-
bietend verkauft werden.

1. Schussbezirk Königs-Wusterhausen,
Jagen 72-74
855 Raummeter Lerk,
4,1 Kiefern Kloben.
 2. Schussbezirk Dubrow,
Jagen 35-37.
77 Raummeter Eichen Stubben.
 3. Schussbezirk Groß-Körig,
Jagen 2
3 Raummeter Kiefern Kloben rund,
5 Spaltknüppel.
- Sajanerie, d. 11 September 1874.
Der Oberförster
Hartig.

Für meine Colonialwaaren Wein-
und Butterhandlung verbunden mit
Destillation ist zum 1. October cr.
unter günstigen Bedingungen die
Stelle eines **Lehrlings** vacant.
Potsdam, den 13. Septbr. 1874.
Paul Kara.

Auf Dom. Heinersdorf stehen
100 fette **Sammel** und
Schafe zum Verkauf

Militair-Pädagogium. Neustadt-Gerswalde bei Berlin.

(Markt dem Bahnhote.)

Gründliche wissenschaftliche Verbe-
reitung junger Männer zum Abitu-
renten-, Primaner-, Cadetten-, Fähn-
richs- Officier und Secadetten-
Examen, sowie zur Erreichung der
Berechtigung zum einjährigen
Militairdienst und zum Eintritt
in höhere Gymnasial- oder Real-
Classen bei stönger Ueberwachung und
guter Pension deren monatlicher
Betrag 60 Thaler nicht übersteigt.
Die gute Lage des ländlichen Städtchens,
militairische Einrichtungen und
bewährte Lehrkräfte erleichtern die
guten Erfolge bis in die neueste Zeit.
Schriftlich Näheres.

Die bisherige Unterrichts-Einrich-
tung für Knaben bis 16 Jahren
(Halb Pensionaire) ist jetzt zu einer
Knaben Erziehungs-Anstalt
zu voller Pension eingerichtet worden,
der ein eigner Gouverneur vorsteht.

Fontanes, Major zur Disp.,
Director u. Eigentümer des Instituts.

Bekanntmachung.

Sonnabend den 19. Septbr. d. J.,
Vormittags 11 Uhr, sollen im hiesigen
Königlichen Magazin Leipzigerstraße
ein größeres Quantum Roggenkleie,
Naturalien-Abgänge und Düng öffent-
lich an den Meistbietenden gegen so-
fortige Bezahlung verkauft werden.
Potsdam, den 9. Septbr. 1874.
Königliches Proviant-Amt.

Bekanntmachung.

Den Bewohnern des Lettower Kreises

zur Nachricht.

daß in der Tuch- und Buckskin-Fabrik,
Lindenstraße 126 (am Belle-Alliance-
Platz) in Berlin, sämtliche Winter-
stoffe eingetroffen sind. Besonders
große Auswahl in schwarzen Tuchen,
schwarzen Rod- und Beinkleid-Stoffen,
Doubel zu Mäntel und Jacken.

Auch Pferdedecken sehr billig
verkauft zu festen Fabrikpreisen.

Ausverkauf,

Leipziger Straße 95,

Ecke Charlottenstraße.

Aus der J. Schwaiger & Co.

Concurs-Masse

werden täglich von 9-1 Uhr und
3-7 Uhr,
Handschuhe, Strümpfe, Socken,
Camisols, Hosen, Jacken,
u. bedeutend herabgesetzten Preisen
verkauft.

Leipziger Straße 95.

Der Verwalter.

Restaurant Seehof

Donnerstag, von früh 10 Uhr ab:

Frische Blut- u. Leberwurst,

in und außer dem Hause.

Abends Wurst-Picknick.

Es ladet ergebenst ein H. Krause.

Berliner Börsen-Course

vom 14. September 1874.

Preussische Fonds.

Preuss. Staats-Anleihe	—
4 pCt. Staats-Anleihe	—
4 pCt. do.	100 1/2
4 pCt. Pr. Staats-Anleihe (cont.)	105 1/2
Staats-Schuldcheine 93 1/2	1/2
Staats-Prämien-Anleihe von 55 129	1/2
Kur- und Neumärk. Schuldb. 94 1/2	1/2
Dor. Deichbr.-Obligat.	—
Berliner Stadt-Obligat. 3 pCt.	—
do. do.	5 1/2 pCt. 103 1/2
do. do.	3 1/2 pCt. 90 1/2
Brandenb. Stadt-Obligat.	—
Berliner Stadt-Obligat.	—
Danziger Stadt-Obligat.	—
Königsberger Stadt-Obligat.	—
Rheinprovinz Obligat.	102 1/2
Schuld. d. Berl. Kaufm.	100 1/2
Preuss. Bank 187	1/2
Pr. Boden-Credit-Bank 113 1/2	1/2
Pr. Centr.-Boden-Credit-Bk.	124 1/2
do. Credit-Anstalt 53 1/2	1/2
Berliner 1 1/2 pCt.	101 1/2
do. 5 pCt.	105 1/2
Kur- u. Neumärkische 3 1/2 pCt.	88
do. do. 4 pCt.	97 1/2
do. do. 4 1/2 pCt.	103 1/2
Sachsenische 3 1/2 pCt.	88 1/2
do. 4 pCt.	97 1/2
do. 4 1/2 pCt.	102 1/2
do. 5 pCt.	—
Pommersche 3 1/2 pCt.	87 1/2
do. 4 pCt.	97 1/2
do. 4 1/2 pCt.	102 1/2
Polenische (neue) 95 1/2	1/2
Sächsische 4	96
Schlesische 3 1/2 pCt.	86 1/2
do. Litt. A.	4 pCt. —
Westpreussische 3 1/2 pCt.	87 1/2
do. 4 pCt.	96 1/2
do. 4 1/2 pCt.	101 1/2
do. II. Emiff.	5 pCt. 106 1/2
Kur- und Neumärkische 99 1/2	1/2
Pommersche 99	1/2
Polenische 98 1/2	1/2
Preussische 99	1/2
Rhein- und Westphälische 99 1/2	1/2
Sächsische 99	1/2
Schlesische 98 1/2	1/2

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Altena-Niel	113 1/2	1/2
Bergisch-Märkische	96	1/2
Berlin-Anhalter	152 1/2	1/2
do. junge	—	—
Berlin-Dresdener	67 1/2	1/2
Berlin-Görlitzer	90 1/2	1/2
Berlin-Hamburger	181	1/2
Berlin-Nordbahn	22	1/2
Berlin-Potsdam-Magdeburger	111 1/2	1/2
Berlin-Stettiner	151 1/2	1/2
Cöln-Mündener	142 1/2	1/2
do. Litt. B.	110 1/2	1/2
Halle-Sorau-Guben	37	1/2
Katow-Dresdener	69 1/2	1/2
Märkische-Polenische	38 1/2	1/2
Magdeburg-Galberstädter	110 1/2	1/2
do. Litt. B.	76 1/2	1/2
Magdeburg-Leipziger	255	1/2
do. Litt. B.	95 1/2	1/2
Mainz-Ludwigshafen	141	1/2
Münster-Hamm	—	—
Niederschlesisch-Märkische	99	1/2
Neckar-Oderbahn	121 1/2	1/2
Rhein-Nabe	26	1/2
Rumänier	40 1/2	1/2
Saxgar-Polenische	102	1/2
Thüringer L. A.	124	1/2

Marktpreise.

	Berlin	Zitten- walde	Posen
	15. Sept.	15. Sept.	11. Sept.
	tblr.	tblr.	tblr.
Weizen 50 Kilogr.	3 16	—	3 26 1/2
Roggen	2 24 1/2	—	2 25
Gerste	3 2 1/2	—	3 6 1/2
Hafcr	3 5 1/2	3	3 1 1/2
Erbsen 5 Str.	—	12 1/2	—
Linien	—	16 1/2	—
Kartoffeln 1 Mischl.	1 27 1/2	—	20
Stroh 1 Schd.	12	—	—
Butter 500 Gr.	—	12 1/2	—
Eier 1 Mdl.	—	7 1/2	—

Redaction Druck und Verlag
von Wilhelm Hecht in Berlin W.
Schöneberger Ufer 36c.